

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## II. Erläuterungsbericht

Inhalt	Seite
<b>1 Grundlagen für das Verfahren nach dem FlurbG .....</b>	<b>1</b>
1.1 Rechtsgrundlagen .....	1
1.2 Lage des Gebiets .....	1
1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens .....	2
<b>2 Allgemeine Planungsgrundlagen .....</b>	<b>3</b>
2.1 Natürliche Grundlagen .....	3
2.1.1 Naturhaushalt .....	3
2.1.2 Landschaftsbild.....	5
2.2 Besonders Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes .....	6
2.3 Situation der Landwirtschaft.....	6
2.4 Bestehende öffentliche Anlagen .....	6
2.5 Kultur- und Sachgüter.....	7
2.6 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben .....	8
2.6.1 Räumliche Gesamtplanung.....	8
2.6.2 Landschaftsplanung .....	9
2.6.3 Landesweit wertvolle Bereiche .....	10
2.6.4 Gewässerentwicklungsplan „Calhorer Mühlenbach“ .....	10
<b>3 Planungen .....</b>	<b>12</b>
3.1 Ländliche Straßen und Wege .....	12
3.2 Gewässerbau .....	17
3.3 Bodenschutz und Bodenverbesserung .....	17
3.4 Naturschutz und Landschaftspflege.....	18
3.4.1 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.....	18
3.4.2 Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen und Ausgleichsmaßnahmen .....	18
3.4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	19
3.4.4 Gestaltungsmaßnahmen .....	24
<b>4 Artenschutzrechtliche Belange .....</b>	<b>25</b>
4.1 Aufgabenstellung.....	25
4.2 Relevante Arten bzw. Artengruppen .....	25
4.3 Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	26
4.4 Arten gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie: Fledermäuse .....	27
<b>5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>29</b>
Literaturverzeichnis .....	30
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	
Abb. 1: Lage des Verfahrensgebietes.....	1
<b>Tabellenverzeichnis</b>	
Tab. 1: Vergleichende Gegenüberstellung.....	22

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

# 1 Grundlagen für das Verfahren nach dem FlurbG

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurbereinigungsverfahren Calthorner Mühlenbach wurde am 26.09.2019 gemäß § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) mit Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, eingeleitet.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese ist nach § 16 FlurbG eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

## 1.2 Lage des Gebiets

Das Flurbereinigungsverfahren Calthorner Mühlenbach liegt im östlichen Teil der Gemeinde Essen (OLdb.) im Landkreis Cloppenburg. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt rd. 2.741 ha.

Im Norden grenzt es an das Gemeindegebiet Cappeln (Oldb.), im Osten an die Grenze zur Gemeinde Bakum (Landkreis Vechta), im Süden an den Fladderkanal und die Lager Hase sowie im Westen an das Flurbereinigungsgebiet Essen-Umgehung, den Blocksmühlenbach und die K 176 bzw. K 355.

Die Ortslage Bevern ist nicht Bestandteil des Verfahrensgebietes, s. Abb. 1. Im Verfahrensgebiet liegen mehrere Streusiedlungen, u.a. Calhorn, Nordholte, Addrup und Uptloh. Hervorzuheben ist ferner der Produktionsstandort der Firma Wernsing an der L 843.

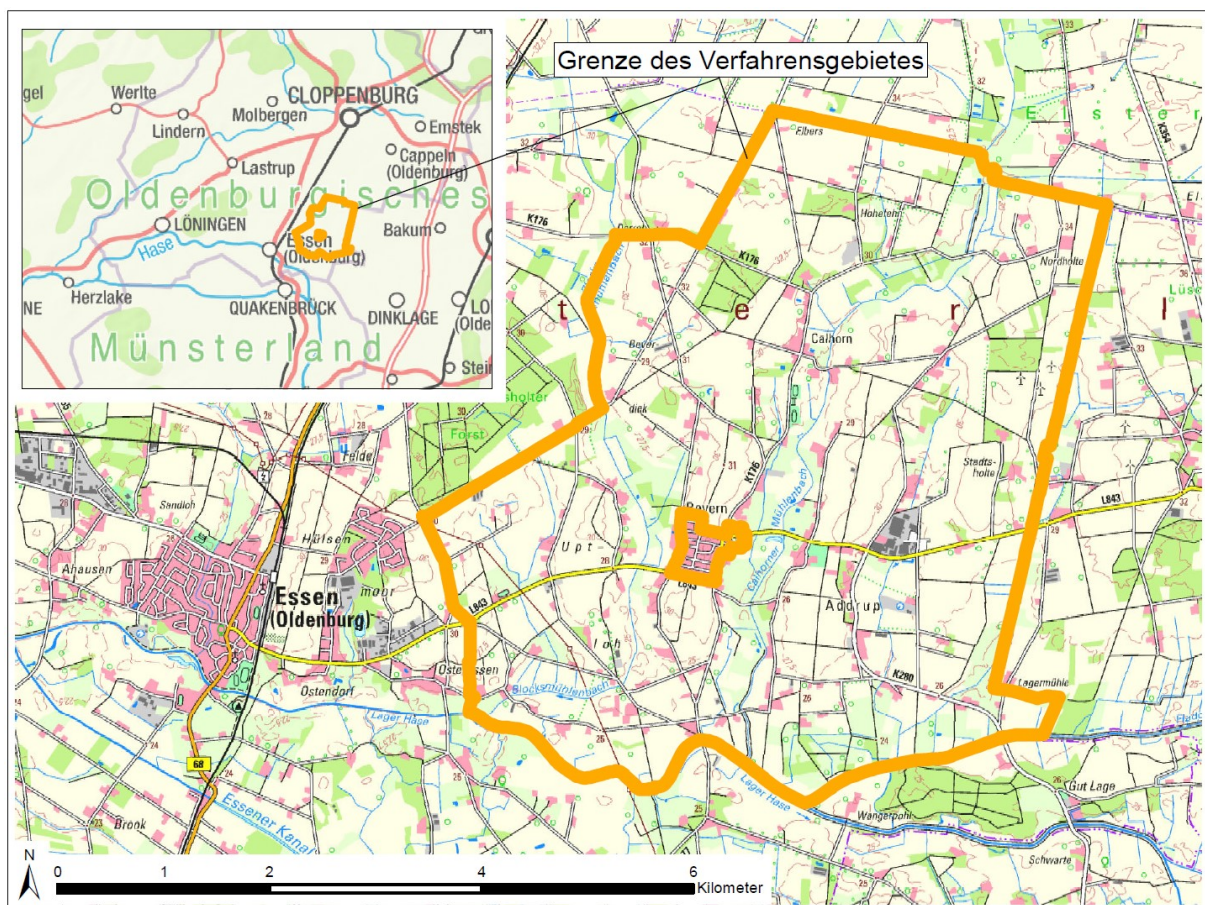


Abb. 1: Lage des Verfahrensgebietes

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

### 1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

Im Flurbereinigungsverfahren Calhorer Mühlenbach sollen neben der Auflösung von Landnutzungskonflikten auch die Grundlagen für eine geordnete Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen und die agrarstrukturellen Mängel wie das teilweise unzureichend befestigte Wegenetz und die Besitzersplitterung minimiert werden, so dass vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft ein Beitrag zur Stärkung der landwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit geleistet wird. Die Wirtschaftskraft der landwirtschaftlichen Betriebe soll gesteigert und das landwirtschaftliche Einkommen verbessert werden. Mit der Entflechtung von Nutzungskonflikten soll sich die Situation der Betriebe verbessern, woraus sich Entwicklungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft ergeben.

Da die Nutzflächen der landwirtschaftlichen Betriebe z.T. von Süd bis Nord über das Verfahrensgebiet verteilt sind, besteht ein hoher Bedarf an Zusammenlegung. Zerstreut liegende Besitzstücke erfordern bei der Bewirtschaftung einen relativ hohen Arbeitsaufwand und erhebliche Produktionskosten. Durch Neuordnung und Zusammenlegung der Flächen soll die Wirtschaftskraft der Betriebe verbessert und damit ihre Weiterentwicklung ermöglicht werden. Auch entspricht der Zuschnitt der landwirtschaftlichen Flächen in vielen Bereichen nicht den Anforderungen an eine moderne maschinelle Landwirtschaft. So ist u.a. auch vorgesehen, im Eschbereich die Schlaglängen möglichst zu verdoppeln.

Der Zustand vieler Wege genügt hinsichtlich heutiger Achslasten und insbesondere der Wegebreiten nicht mehr den gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen. Hier ist ein verstärkender Wegebau in breiterer Ausführung erforderlich. In einigen Bereichen können durch die Aufhebung überflüssiger Wege, größere Schlaglängen geschaffen werden, um die Wirtschaftskraft der landwirtschaftlichen Betriebe noch zu steigern.

Zudem sollen konkurrierende Nutzungsansprüche an Grund und Boden durch ein vorausschauendes Flächen- und Bodenmanagement aufgelöst werden:

- Der **Gewässerentwicklungsplan „Calhorer Mühlenbach“** wurde im Jahr 2013 durch die Hase-Wasseracht zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) aufgestellt. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens kann die Hase-Wasseracht Flächen zur Realisierung ihrer raumbeanspruchenden Planung dort erwerben, wo sie verfügbar sind. Über die Bodenordnung sollen die Flächen durch ein geschicktes Bodenmanagement so ausgewiesen werden, dass die Ziele der EG-WRRL erreicht werden können und in diesen Lagen die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen nach § 78a Wasserhaushaltgesetz (WHG) (Überschwemmungsgebiete) und § 58 Abs. 2 NWG bzw. § 38 WHG (Bewirtschaftungsabstand Gewässer 2. Ordnung) künftig entfallen.
- Der **Kompensationsbedarf der geplanten großen Infrastrukturmaßnahmen** in der Region, wie z.B. der Bau der 380 kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen im Gemeindegebiet Essen und der Ausbau bzw. die Neutrassierung der E 233 zu einer autobahnähnlichen Straße, wird erheblich sein. In zufälliger Lage erworbene Kompensationsflächen führen häufig zu Konflikten mit der Landwirtschaft. Mit dem Flurbereinigungsverfahren ist eine Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche vorgesehen. So sollen der o.g. Kompensationsbedarf sowie evtl. weiterer Kompensationsbedarf am Calhorer Mühlenbach durch einen **Kompensationsflächenpool** optimiert gebündelt werden.
- Die Gemeinde Essen hat in ihrem Flächennutzungsplan östlich von Bevern eine **Ortsentlastungsstraße** ausgewiesen, um den Ort vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Eine Entscheidung über eine konkrete Trasse ist noch nicht gefallen. Bei entsprechender Planungsreife und Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen soll diese Baumaßnahme in diesem Flurbereinigungsverfahren unterstützt werden.

Landschaftspflegerische Maßnahmen sollen das Gesamtvorhaben abrunden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## 2 Allgemeine Planungsgrundlagen

### 2.1 Natürliche Grundlagen

#### 2.1.1 Naturhaushalt

**Naturräumlich** ist das nördliche Verfahrensgebiet der Haupteinheit „Cloppenburger Geest“ und der südliche Teil der Haupteinheit „Bersenbrücker Land“ zuzurechnen (MEISEL 1959). Naturräumliche Untereinheiten bilden die „Bakumer Geest“ und die „Fladder-Niederung“.

#### **Boden**

In den Niederungen des Calhorer Mühlenbachs, des Blocksmühlenbachs und der Haseniederung kommen die Bodentypen Gley, Kolluvisol und Erdniedermoor vor. Flächig verbreitet sind stau- und grundwasserbeeinflusste Böden, wie Gley-Podsol, Pseudogley-Podsol und Posol-Pseudogley. Auf den höheren Lagen zwischen den Niederungen befinden sich Plaggenesche. Kleinflächig sind folgende Bodentypen vertreten: Tiefumbruchboden, Podsol, Regosol und Auftragsböden.

Die Plaggenesche bilden gem. LBEG KARTENSERVEN (Stand: Februar 2020) aufgrund ihrer kulturgeschichtlicher Bedeutung Suchräume für schutzwürdige Böden. Weitere Suchräume liegen westlich und südwestlich von Bevern (Kriterium: Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit) sowie westlich von Calhorn in einem Waldgebiet (Kriterium: Seltenheit, sehr tief posolierter Regosol).

Eine Vorbelastung des Bodens durch eine Altablagerung liegt südlich des Calhorer Kirchweges, westlich des Blocksmühlenbachs (EBDA.).

Die Erosionsgefährdung der Böden durch Wasser ist sehr gering bis nicht vorhanden. Die Erosionsgefährdung durch Wind ist außerhalb der Niederungen hoch bis sehr hoch (EBDA.).

#### **Wasser**

##### **Grundwasser**

Außerhalb der Niederungen liegen die mittleren Grundwasserhoch- und -Tiefstände >20 dm. In den Niederungen verringern sich die Grundwasserflurabstände: die Grundwasserhochstände liegen zwischen >2 und 16 dm unter Geländeoberkante (LBEG KARTENSERVEN, Stand: Februar 2020).

Die Grundwasserneubildung liegt überwiegend bei > 250 – 300 mm/a, in den Niederungen verringert sich der Wert auf > 100 – 150 mm/a (EBDA.).

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist überwiegend mittel bis hoch, in den Niederungen des Calhorer Mühlenbachs, der Lager Hase und des Fladder-Kanals gering (EBDA.). Im südlichen Teil des Verfahrensgebietes, in den Niederungen von Lager Hase und Fladder-Kanal ist der untere Teil des Grundwasserleiters versalzt (EBDA.).

##### **Oberflächenwasser**

Die südliche Grenze des Verfahrensgebietes wird von dem Fladderkanal und der Lager Hase (beide Gewässer II. Ordnung) gebildet. Die Fließgewässer des Verfahrensgebietes verlaufen überwiegend von Nord nach Süd und münden in eines dieser Gewässer.

Das Hauptgewässer bildet der Calhorer Mühlenbach, der als Gewässer II. Ordnung das gesamte geplante Verfahrensgebiet durchströmt. Mit einer Gewässerlänge von 24,6 km und einem Einzugsgebiet von 70 km<sup>2</sup> ist es eines der größten Nebengewässer der Hase. Zudem verlaufen im Verfahrensgebiet der Blocksmühlenbach und der Uptloher Graben westlich des Calhorer Mühlenbachs. Östlich liegen der Weißefehnbach und die Lüscher-Addrupper Wasserleitung.

Die Gewässer weisen überwiegend Regelprofile auf und verlaufen gradlinig bis leicht geschwungen. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (Mahd, Schlegel- und Räumungsarbeiten) werden regelmäßig

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach

durchgeführt. Für die Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist der Unterhaltungs- und Pflegeverband 98 „Hase-Wasseracht“ zuständig.

Blocksmühlenbach und Calhorer Mühlenbach sind Wasserkörper der Wasserrahmenrichtlinie. Sie werden in den Wasserkörperdatenblättern (NLWKN 2016a, 2016b) wie folgt dargestellt und bewertet (Auszüge):

- Calhorer Mühlenbach: Wasserkörper-Nr. 02029, erheblich veränderter Wasserkörper, Gewässertyp: Organisch geprägter Bach, Gewässerpriorität 4, Schwerpunktgewässer, Allianzgewässer, Laich- und Aufwuchshabitat, chemischer Zustand: schlecht, ökologisches Potenzial: mäßig,
- Blocksmühlenbach: Wasserkörper-Nr. 02025, erheblich veränderter Wasserkörper, Gewässertyp: Sandgeprägter Tieflandbach, Gewässerpriorität 4, chemischer Zustand: schlecht, ökologisches Potenzial: unbefriedigend.

### Klima / Luft

Das Großklima im Landkreis Cloppenburg ist deutlich maritim geprägt. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 650 bis 700 mm. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel ca. 8,5 Grad Celsius. Im Geestbereich dominiert das Freilandklima ausgeräumter Flächen, mit höheren Temperaturen und geringer Luftfeuchtigkeit, höheren Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen und höheren Windgeschwindigkeiten. In den Niederungen wird das Klima durch einen hohen Anteil kaltluftproduzierender Flächen mit erhöhter Nebelhäufigkeit und Taubildung geprägt (ARL WESER-EMS 2019).

### Pflanzenwelt

Die potenziell natürliche Vegetation (pnV) der Niederungen von Blocksmühlenbach, Calhorer Mühlenbach Lager Hase und Fladderkanal ist gem. KAISER & ZACHARIAS (2003) der Stieleichen-Auwaldkomplex, außerhalb der Überflutungsbereiche sind es Eichen- und Buchenmischwälder basenarmer Standorte. Im Verfahrensgebiet überwiegen Buchenwälder basenarmer Standorte als pnV, kleinräumig kommen grundwassergeprägte Eichenmischwälder basenarmer Standorte vor.

Gem. Gewässerentwicklungsplan (GEPL) „Calhorer Mühlenbach“ (DACHVERBAND HASE 2013) kommen in der Niederung des Calhorer Mühlenbachs u.a. folgende Biotoptypen vor: Acker, Intensivgrünland, mesophiles Grünland, Feucht- und Nassgrünland, Ruderalfluren, naturnahe und naturferne Feldgehölze, Feldhecken, naturnahe und naturferne Stillgewässer, mesophiler Buchenwald und Erlenwald entwässerter Standorte. In dem Calhorer Mühlenbach wurden u.a. folgende Wasserpflanzen festgestellt: Kanadische Wasserpest (*Elodea canadensis*), Flachfrüchtiger Wasserstern (*Callitriche platycarpa*), Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris*), Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis scorpioides*) und Berle (*Berula erecta*).

In einem beidseitigen Abstand von 20 m zu den geplanten Wegeausbaumaßnahmen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg<sup>1</sup> im Mai 2020 Biotoptypen gem. DRACHENFELS (2020) erfasst. An den Wegesäumen kommt häufig ein Biotopmosaik aus Trittrassenarten und Arten der halbruderalen Gras- und Staudenfluren vor. Vereinzelt treten mesophile Grünlandarten und/oder Magerkeitszeiger auf, v.a. am Weg E.Nr. 110, u.a. Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*). Teilweise verlaufen die Wege ohne weitere Böschungsvegetation entlang von Ackerflächen. Häufig begleiten verschiedenartige lineare Gehölzstrukturen wie Baumreihen oder Feldhecken ein- oder beidseitig die Wegekörper. In diesen kommen z.T. auch Altgehölze vor. Eine weitere Besonderheit sind wegbegleitende Wallhecken. Diese wurden an den Wegen E.Nrn. 105, 108.10, 109 und 111.20 festge-

<sup>1</sup> Abstimmungstermin im Kreishaus Cloppenburg am 13.11.2019

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach

stellt. Einige Wege verlaufen entlang von Waldbereichen, v.a. Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden und Eichenmischwald armer, trockener Sandböden. Die Waldbestände weisen häufig Altgehölze auf.

Im Zuge der Erfassungen wurden zwei besonders geschützte Pflanzenarten, Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) in Gräben und/oder im Calhorer Mühlenbach festgestellt. Im nördlichen Abschnitt des Weges E.Nr. 111.20 kommt ein Bestand des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*) vor, einer invasiven Pflanzenart.

Im Juni 2020 wurden Biotoptypen gem. DRACHENFELS (2020) im Bereich der geplanten Kompensationsmaßnahmen erfasst. Im Bereich der geplanten Uferrandstreifen, E.Nr. 500.10, befinden sich neben Gräben und Strauchhecken, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Im Bereich der geplanten naturnahen Auenbiotope zwischen einem Altarm und dem aktuellen Verlauf des Calhorer Mühlenbachs liegt jeweils eine halbruderale Gras- und Staudenflur. Im Zuge der Erfassung wurde ein Vorkommen des Riesen-Bärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) an der Böschung des Calhorer Mühlenbachs als invasive Pflanzenart festgestellt.

Die Biotoptypen sind in den Karten 2-12 im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

### Tierwelt

Gem. Gewässerentwicklungsplan (GEPL) „Calhorer Mühlenbach“ (DACHVERBAND HASE 2013) kommen in dem Calhorer Mühlenbach folgende Fisch- und Neunaugenarten vor: Flussneunauge, Schmerle, Gründling, Aal, Dreistachliger Stichling, Hasel sowie aus Besatzmaßnahmen Bach- und Meerforelle. Arten des Makrozoobenthos sind gem. DACHVERBAND HASE (2013) in zahlreichen Taxa vertreten, jedoch vornehmlich von Zweiflüglern geprägt. Langlebigere Köcher- und Eintagsfliegen sind mit einem geringen Anteil vertreten.

### 2.1.2 Landschaftsbild

Gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES CLOPPENBURG (1998) liegen in dem Verfahrensgebiet folgende wichtige Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit:

- Niederung des Blocksmühlenbachs und
- Niederung des Calhorer Mühlenbachs.

Ausschlaggebend für die Bewertung sind die Landschaftsbildtypen:

- Grünlandreiche Bach- und Flussniederungen und
- Strukturreiche Talräume.

Großflächig prägen Eschflächen mit weitläufigen Ackerflächen das Landschaftsbild. Gliedernde Landschaftselemente wie z. B. Waldflächen, Gehölzreihen, Wallhecken orientieren sich überwiegend an Wegen und Siedlungsflächen. Naturnahe Elemente sind selten. Dieses entspricht der kulturhistorischen Eigenart der Eschlagen.

Vereinzelt kommen größere zusammenhängende Waldbestände vor, v.a. im nordwestlichem Verfahrensgebiet.

Die Niederungen des Blocksmühlenbachs und des Calhorer Mühlenbachs durchziehen das Verfahrensgebiet von Nord nach Süd. Der Süden des Verfahrensgebietes wird durch die Niederungslandschaft der Lager Hase und des Fladderkanals geprägt. In allen Niederungen tritt eine niederungstypische Grünlandnutzung stark hinter den Ackerflächen zurück. In Teilbereichen kommen naturnahe Gehölzstrukturen, v.a. kleinere Waldbestände und Hecken, vor. Die Naturnähe ist durch den Ausbau der Gewässer und die zunehmend intensiviertere Landnutzung eingeschränkt.

Vorbelastungen für das Landschaftsbild stellen v.a. die viel befahrene L 843, die Hochspannungseleitung, 110 kV, sowie die weithin sichtbaren Produktionsstätten der Firma Wernsing östlich von Bevern als technische, landschaftsbildfremde Elemente dar.

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## 2.2 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes

### Naturschutzrecht

Im Verfahrensgebiet liegen folgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, s. Karte 1:

- Landschaftsschutzgebiet „Calhorer Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ (LSG CLP 12),
- mehrere gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, v.a. in der Niederung des Calhorer Mühlenbachs und in der Niederung des Fladderkanals und
- zahlreiche Wallhecken (geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 22 (3) NAGBNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG).

Es sind keine weiteren Schutzgebiete nach Naturschutzrecht in dem Verfahrensgebiet vorhanden.

In dem Verfahrensgebiet liegen zahlreiche naturschutzrechtliche Kompensationsflächen, s. Karte 1.

### Wasserrecht

In dem Verfahrensgebiet liegen Teilbereiche folgender Überschwemmungsgebiete, s. Karte 1:

- Lager Hase (Verordnung des NLWKN vom 17.11.2011),
- Fladderkanal (Verordnung des Landkreises Vechta vom 22.12.2011 und des Landkreises Cloppenburg vom 30.01.2012) sowie
- Calhorer Mühlenbach (Verordnung des Landkreises Cloppenburg vom 23.10.2014).

Es befindet sich kein Wasserschutzgebiet in dem Verfahrensgebiet.

### Denkmalrecht

In dem nordöstlichen Verfahrensgebiet befinden sich 12 Bodendenkmale, die gem. § 3 NDSchG geschützt sind, s. Karte 1. Dabei handelt es sich um Grabhügel. Zudem sind acht Baudenkmäler im Bereich von Hofstellen vorhanden<sup>2</sup>.

## 2.3 Situation der Landwirtschaft

Im Jahr 2003 gab es im Gebiet der Gemeinde Essen 166 Viehhalter. Es wurden 22.152 Großvieheinheiten (GV) gehalten. Damit wurden pro ha bewirtschafteter Fläche 3,38 GV gehalten. Da in den letzten Jahren mit weiteren Stallplätzen in die Veredelung investiert wurde, dürfte dieser Wert noch gestiegen sein. Die Gemeinde Essen liegt damit beim Tierbesatz pro ha bewirtschafteter Fläche an der Spitze der Gemeinden im Landkreis Cloppenburg (ARL 2019).

Der Grünlandanteil ist bei einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von insgesamt ca. 2.394 ha durch die Ausweitung der Veredelung stark gesunken und betrug im Jahr 2017 9,8 % der Nutzfläche. Auf den Ackerflächen wird zu fast 50% Mais angebaut, der Getreidebau belegt etwa 34% der Flächen. Andere Kulturen liegen jeweils weit unter 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Eine Sonderrolle nimmt der Kartoffelanbau mit rund 4% der Ackerflächen ein (ARL 2019).

## 2.4 Bestehende öffentliche Anlagen

### Schienebahn

Eine Schienebahn ist im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

### Straßen

Die Landstraße L 843 quert das Verfahrensgebiet in Höhe der Ortschaft Bevern in Ost-West Richtung. Die Kreisstraßen K 177 und K 280 liegen im südlichen Verfahrensgebiet und münden auf die L 843. Durch das nordwestliche Verfahrensgebiet verläuft die K 176, sie mündet in der Ortschaft Bevern auf

<sup>2</sup> Gem. UVP-Vorprüfung im Rahmen der Neugestaltungsgrundsätze (ArL 2019)

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach

die L 843. In Verlängerung der Gemeindestraße Calhorer Kirchweg liegt die K 355 am nordwestlichen Rand des Verfahrensgebietes.

### **Gewässer**

Die südliche Grenze des Verfahrensgebietes wird von dem Fladderkanal und der Lager Hase (beide Gewässer II. Ordnung) gebildet. Die Fließgewässer des Verfahrensgebietes verlaufen überwiegend von Nord nach Süd und münden in eines dieser Gewässer.

Das Hauptgewässer bildet der Calhorer Mühlenbach, der als Gewässer II. Ordnung das gesamte geplante Verfahrensgebiet durchströmt. Mit einer Gewässerlänge von 24,6 km und einem Einzugsgebiet von 70 km<sup>2</sup> ist es eines der größten Nebengewässer der Hase. Zudem verlaufen im Verfahrensgebiet der Blocksmühlenbach und der Uptloher Graben westlich des Calhorer Mühlenbachs. Östlich liegen der Weißefehnbach und die Lüscher-Addrupper Wasserleitung.

Für die Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist der Unterhaltungs- und Pflegeverband 98 „Hase-Wasseracht“ zuständig.

### **Leitungen**

Eine 110 kV Stromleitung quert das südwestliche Verfahrensgebiet. Zudem verlaufen unterirdische Erdöl- und Erdgasleitungen durch das Verfahrensgebiet. Eine Fernwasserleitung verläuft zwischen der westlichen Verfahrensgebietsgrenze und der Produktionsstätte der Firma Wernsing parallel zur L 843, s. Karte 1.

Im Rahmen der Baumaßnahmen sowie für evtl. Bepflanzungsmaßnahmen u.ä. sind im Beteiligungsverfahren von allen Trägern der Ver- und Entsorgungsleitungen Informationen zu Art und Lage der Leitungen einzuholen und entsprechend zu berücksichtigen.

## **2.5 Kultur- und Sachgüter**

In dem nordöstlichen Verfahrensgebiet befinden sich 12 Bodendenkmale, die gem. § 3 NDSchG geschützt sind, s. Karte 1. Dabei handelt es sich um Grabhügel. Zudem sind acht Baudenkmäler im Bereich von Hofstellen vorhanden<sup>3</sup>.

Vier Eschflächen nördlich, südlich, westlich und östlich von Bevern sind im Regionalen Raumordnungsprogramm (LANDKREIS CLOPPENBURG 2005) als kulturelles Sachgut dargestellt.

In dem Verfahrensgebiet liegen folgende historische Kulturlandschaftselemente<sup>4</sup>:

- Esch in Nordholte,
- Esch in Stadtsholte,
- Esch in Addrupp,
- Esch in Bevern,
- Esch in Osteressen,
- Esch in Uptloh sowie
- Niederung des Blocksmühlenbachs.

<sup>3</sup> Gem. UVP-Vorprüfung im Rahmen der Neugestaltungsgrundsätze (ArL 2019)

<sup>4</sup> Gem. GIS-Daten des Landkreises Cloppenburg



ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## 2.6 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

### 2.6.1 Räumliche Gesamtplanung

Das **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** (DIE NIEDERSÄCHSISCHE LANDES-REGIERUNG 2017) weist den Calhorer Mühlenbach, den Blocksmühlenbach und die Lager Hase als Vorranggebiet für den linienförmigen Biotopverbund aus.

Im **Regionalen Raumordnungsprogramm** für den LANDKREIS CLOPPENBURG von 2005 sind für das Verfahrensgebiet dargestellt:

– Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials:	Verfahrensgebiet mit Ausnahme eines Teilbereichs im Osten
– Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft:	Verfahrensgebiet mit Ausnahme eines Teilbereichs im Osten
– Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft:	Niederungen von Calhorer Mühlenbach, Blocksmühlenbach und tlw. der Lager Hase bzw. Fladder-Kanal
– Vorranggebiet für ruhige Erholung:	Niederung der Lager Hase, Wald westlich von Calhorn
– Vorsorgegebiet für ruhige Erholung:	Westliches und südliches Verfahrensgebiet
– Vorsorgegebiet für Wald:	Bestehende Waldflächen
– Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils	relativ kleinräumig im Norden des Verfahrensgebietes sowie im Bereich „Schweinebrook“ im Süden des Verfahrensgebietes
– Schutz kultureller Sachgüter	vier Eschflächen nördlich, südlich, westlich und östlich von Bevern
– Vorranggebiet für Windenergiegewinnung	Kleinräumig im östlichen Verfahrensgebiet

Durch das Verfahrensgebiet verläuft eine regional bedeutsame Hauptverkehrsstraße (L 843) mit regional bedeutsamem Busverkehr. Regional bedeutsame Fahrradwege werden entlang der L 843, der Elsener Straße, der K 280, der K 176, K 177 sowie der Straßen „Hohefehn“ und „Blocksmühle“ dargestellt. Eine Fernwasserleitung verläuft zwischen der westlichen Verfahrensgebietsgrenze und der Produktionsstätte der Firma Wernsing parallel zur L 843. Eine Kläranlage liegt südlich der o.g. Produktionsstätte. Eine 110 kV Stromleitung quert das südwestliche Verfahrensgebiet. Zudem verlaufen unterirdische Erdöl- und Erdgasleitungen durch das Verfahrensgebiet, s. Karte 1.

Im **Flächennutzungsplan** der GEMEINDE ESSEN (1995) weist überwiegend Flächen für Landwirtschaft und Wald auf. Außerhalb der bereits baulich genutzten Flächen sind folgende Festsetzungen vorhanden:

- Gewerbeflächen im Ortsteil Addrup nördlich und östlich der Firma Wernsing,
- Flächen zum Ausgleich und mit Funktion als Retentionsraum südlich der Firma Wernsing,
- Wohnbauflächen, Sondergebiete, Gewerbliche Bauflächen, Gemischte Bauflächen, Flächen für Sportanlagen angrenzend an die Ortslage Bevern,
- Optionsstraße Ortsentlastungsstraße südöstlich der Ortslage,
- Sondergebiet Windenergieanlagen im östlichen Verfahrensgebiet,
- Flächen für Sportanlagen in der Niederung des Calhorer Mühlenbachs nördlich von Bevern sowie
- Fläche für Versorgungsanlagen, Elektrizität und Abwasser (Kläranlage) im Ortsteil Addrup.

Der Geltungsbereich folgender **Bebauungspläne** der Gemeinde Essen (Oldb.) liegt im Verfahrensgebiet:

- B-Plan Nr. 7c „Bevern-Osterstede“ (Sondergebiet Wohnen und Pferdehaltung),
- B-Plan Nr. 7d „Bevern, Kichstraße / Beverner Straße“ (eingeschränktes Gewerbegebiet),

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach

- B-Plan Nr. 16, Ortsteil Calhorn (Sondergebiet Gaststätte, Jugend- und Schulungsheim).
- B-Pläne 18 a-c „Gewerbe- und Industriegebiet Addrup“,
- B-Plan 24, 24a „Gewerbegebiet Mühle Calhorn“,
- B-Plan 28 „Gewerbegebiet Addrup, Dinklager Straße“,
- B-Plan 33 „Sport- und Schützenplatz Calhorer Straße“,

Zudem wurde für eine kleine Siedlung im Süden des Verfahrensgebietes durch die Gemeinde Essen (Oldb.) eine **Außenbereichssatzung** gem. § 35 Abs. 6 BauGB erlassen: Nr. 3 „Essen – Uptloh“.

### 2.6.2 Landschaftsplanung

Das **Landschaftsprogramm Niedersachsen** (NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989) enthält, bezogen auf die Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“, folgende Entwicklungsziele (Auswahl):

- Schutz und Entwicklung von Eichenmischwäldern mittlerer Standorte, Erlen-Eschenwälder der Auen, Weiden-Auewälder,
- Schutz und Entwicklung von Bächen
- Schutz und Entwicklung von nährstoffreichen Riedern und Sümpfen sowie
- Schutz und Entwicklung von nährstoffreichem Feuchtgrünland.

Das Verfahrensgebiet liegt in zwei Landschaftseinheiten, für die der **Landschaftsrahmenplan** des LANDKREISES CLOPPENBURG (1999) folgende Leitbilder aufstellt:

#### **Leitbild für die Cloppenburger Geest (Auszug):**

Mosaikartig in die ordnungsgemäß genutzten Acker- und Grünlandflächen sind Buchen-Eichenwälder und auf Dünenausbildungen Stieleichen-Birkenwälder eingestreut. Der südliche Teil der Calhorer Mühlenbachniederung wird von ausgedehnten Grünlandflächen eingenommen, die mosaikartig mit Röhrichten, Groß- und Kleinseggenriedern sowie Erlenbruch- und Erlen-Eschenwäldern durchsetzt sind. Die Standorte mit einer verbliebenden Niedermoortorfaufgabe weisen Feuchtgrünland- und Erlenbruchwaldflächen auf.

#### **Leitbild für die Haseniederung (Auszug):**

Die Talaue wird von einem Mosaik aus extensiv genutztem Grünland, das auf Niedermoorböden als Feuchtgrünland ausgebildet ist, und Erlenwäldern, Erlenbrüchen und Erlen-Eschenwäldern, Röhrichten, Groß- und Kleinseggenriedern eingenommen.

Die zahlreich in der Niederung eingestreuten Altarme mit guter Wasserqualität weisen Schwimmblattvegetation und Verlandungszonen mit Röhrichten und Großseggenriedern auf.

Auf höher gelegenen Sandinseln werden eine extensive Grünlandnutzung und eine umweltgerechte Ackernutzung betrieben. Auf diesen Standorten sowie in den Dünenbereichen des Niederungsrandes stocken Stieleichen-Birkenwälder sowie Buchen-Traubeneichen- und Eichen-Hainbuchenwälder.

Schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG sind gem. LANDKREIS CLOPPENBURG (1999):

- LWB 86 „Blocksmühlenbach“ (Niederung mit zusammenhängenden Grünlandbereichen, durch Gehölze kleinräumig strukturiert; Gefährdung/Konflikte: Grünlandumbruch, Gehölzbeseitigung) sowie
- LWB 104 „Niederung Lager Hase und Fladderkanal“ (Niederung mit eingelagerten Sandinseln, naturnahen Waldflächen und zusammenhängenden Grünlandflächen; Gefährdung/Konflikte: Nutzungsintensivierung).

Schutzwürdig als geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG sind gem. LANDKREIS CLOPPENBURG (1999):

- SLB 20 „Blocksmühlenbach“ (Bachlauf mit z.T. naturnaher Vegetation, hohe Bedeutung als Vernetzungselement; Gefährdung/Konflikte: Eutrophierung) sowie
- SLB 21 „Mittellauf der Lager Hase“ (naturnahe Vegetation, hohe Bedeutung als Vernetzungselement; Gefährdung/Konflikte: Eutrophierung).

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach

Im **Landschaftsplan** der GEMEINDE ESSEN (1995) sind die Niederungsbereiche des Calhorer Mühlenbachs und des Blocksmühlenbachs als Entwicklungsgebiete 1. Priorität genannt. Für den Bereich des Flurbereinigungsgebietes werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Anlage von bachbegleitenden Gehölzen (Calhorer Mühlenbach und Blocksmühlenbach),
- Anlage von Baumreihen und Alleen entlang der Straßen und Wege,
- Anlage von Hecken entlang von Wegen sowie
- Entwicklung von Feuchtgrünland primär entlang des Calhorer Mühlenbachs und Blocksmühlenbachs.

### 2.6.3 Landesweit wertvolle Bereiche

In der Niederung des Calhorer Mühlenbachs, nördlich von Calhorn, liegen gem. [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de) zwei landesweit bedeutsame Biotopkomplexe (Mesophiles Grünland, Feuchtgrünland; Niedermoor/Sumpfung, Erlen-Bruchwald).

Östlich von Addrup in der Niederung der Lüscher-Addrupper Wasserleitung liegt ein landesweit wertvoller Bereich für Brutvögel (Status offen, Stand: 2010).

Folgende Fließgewässer sind Bestandteil des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016):

- Calhorer Mühlenbach: WRRL-Prioritätsgewässer (Priorität 4), Schwerpunktgewässer für die WRRL-Maßnahmenumsetzung, Laich- und Aufwuchsgewässer,
- Blocksmühlenbach: WRRL-Prioritätsgewässer (Priorität 4),
- Lager Hase: WRRL-Prioritätsgewässer (Priorität 5), Laich- und Aufwuchsgewässer.

Ebenfalls Bestandteil des o.g. Aktionsprogrammes sind die Auen der WRRL-Prioritätsgewässer, die u.a. aufgrund ihrer Bodenbeschaffenheit und der Lage in Überschwemmungsgebieten abgegrenzt wurden.

Das Verfahrensgebiet liegt nicht in der Gebietskulisse der niedersächsischen Hochmoorschutzprogramme. Es liegen keine für Gastvögel oder sonstige Tierarten wertvollen Bereiche im Verfahrensgebiet.

### 2.6.4 Gewässerentwicklungsplan „Calhorer Mühlenbach“

Der Gewässerentwicklungsplan (GEPL) „Calhorer Mühlenbach“ wurde durch den DACHVERBAND HASE (2013) aufgestellt. Für zwei Gewässerabschnitte im Verfahrensgebiet werden folgende Entwicklungsziele für Gewässer und Aue dargestellt:

#### **Unterlauf** (Mündung bis km 3,3):

- Gestaltung und Entwicklung eines strukturreichen Mündungsbereiches an der Lager Hase als Lockstruktur,
- Schaffung einer strukturreichen Gewässersohle durch weitere Einbringung von Kiesstrecken, insbesondere im Umfeld der vorhandenen Sohlgleiten,
- Minderung von Rückstauwirkungen oberhalb vorhandener Sohlgleiten / Sohlschwellen,
- Aufwertung der Auenvernetzung durch Schaffung von Sekundärauenstrecken und Anbindung eines Altarms,
- Möglichst weitgehend Schaffung eines vielseitig strukturierten Quer- und Längsprofils,
- Entwicklung von Ufergehölzen,
- Förderung des eigendynamischen Entwicklungspotenzials im Bereich eines ausreichend breiten, nutzungsfreien oder nur eingeschränkt genutzten Gewässerrandstreifens,
- Minderung von Feinsedimenteinträgen durch Gewässerrandstreifen.

#### **Mittellauf** (km 3,3 bis km 6,5):

- Schaffung einer strukturreichen Gewässersohle durch weitere Einbringung von Kiesstrecken, insbesondere im Umfeld der vorhandenen Sohlgleiten,
- Minderung von Rückstauwirkungen oberhalb vorhandener Sohlgleiten / Sohlschwellen,
- Aufwertung der Auenvernetzung durch Schaffung von Sekundärauenstrecken und Anbindung eines Altarms,
- Entwicklung von Ufergehölzen,
- Bereitstellung hochwertiger Entwicklungsstrecken mit nutzungsfreiem Umfeld,
- Möglichst weitgehend Schaffung eines vielseitig strukturierten Quer- und Längsprofils sowie Entwicklung von Ufergehölzen,
- Förderung des eigendynamischen Entwicklungspotenzials im Bereich eines ausreichend breiten, nutzungsfreien oder nur eingeschränkt genutzten Gewässerrandstreifens,
- Minderung von Feinsedimenteinträgen durch Gewässerrandstreifen,

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach

- Optimierung und Vernetzung schutzwürdiger Biotope innerhalb des LSG in Bachnähe.

Für den Abschnitt des Calhorer Mühlenbachs im Verfahrensgebiet werden u.a. folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Aufweitung des Querprofils bzw. Anlage von Bermen
- Einbau strukturbildender Elemente (z.B. Totholz),
- Einbau von Kiesstrecken / Kiesschüttung (naturraumtypischer Geschiebetransport),
- Anbinden vorhandener Altwasserstrukturen an die Auendynamik,
- Anpflanzung bzw. Entwicklung von (Ufer-)Gehölzen,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu dem Nebengewässer Elster Moorbach,
- Entwicklung von Gewässerrandstreifen, u.a. Sukzessionsflächen, Extensivgrünland,
- Entfernen von Ufer- und Sohlverbau,
- Entfernen standortfremder Gehölze im Gewässerumfeld.

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

### 3 Planungen

#### 3.1 Ländliche Straßen und Wege

Der Wegeausbau erfolgt auf vorhandener Trasse, um die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten. Die Fahrbahnbreite einiger Wege wird auf 3,5 m Breite vergrößert.

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Calhorer Mühlenbachtal“ finden mit Ausnahme eines Weges keine Wegeverbreiterungen statt. Hier werden die Fahrbahnen in bestehender Breite und bestehender Befestigungsart ausgebaut, um die Tragfähigkeit zu verbessern. Nur die Wegeabschnitte des Weges „Ünnern Esk“ mit den E.Nrn. 107.30 und 107.40 haben eine geringe Bestandsbreite von 2,7-3,0 m, die auf 3,0 m geringfügig verbreitert werden soll.

Im Rahmen des Ausbaus der Straßen werden vorhandene Durchlässe auf ihre Tragfähigkeit untersucht. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Durchlässe den heutigen notwendigen Standards (SLW 60) nicht entsprechen, so werden diese erneuert.

Bei der Erneuerung von Durchlässen werden überwiegend sowohl der Durchmesser, sowie die Höhenlage nicht verändert, so dass hydraulisch keine Veränderungen zu erwarten sind. Sofern es nicht Brücken oder Durchlässe in Verbandsgewässern sind, erhalten diese Durchlässe keine Bauwerksnummer. Abweichend davon erhält die geplante Erneuerung von zwei Rohrdurchlässen jeweils eine Bauwerksnummer:

- E.Nr. 106.01: Erneuerung mit geringfügiger Vergrößerung des Durchmessers sowie
- E.Nr. 107.32: Erneuerung mit gleichbleibendem Durchmesser.  
(Das Bauwerk wird gekennzeichnet, weil ggf. die Hase-Wasseracht noch im Zeitraum der Flurbereinigung eine eigene Planung für diesen Rohrdurchlass mit einem größeren Durchmesser aufstellen wird. Mit der Bauwerksnummer wird die Voraussetzung geschaffen, um für diesen Fall einen Bezug herstellen zu können.)

Weitere Details sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (s. VdAF) unter den einzelnen Entwurfsnummern zu entnehmen. Die räumliche Lage der Maßnahmen ist in der beiliegenden Karte dargestellt.

#### E.Nrn. 101.10 - 101.40 „Nordholter Straße“

Der Weg erschließt landwirtschaftliche Flächen im Norden des Verfahrensgebietes und überquert den Calhorer Mühlenbach. Die bituminös befestigte Fahrbahn hat eine Breite von ca. 3,0 m und eine Länge von 1.930 m (ohne die Brücke über den Calhorer Mühlenbach). Die Fahrbahnbefestigung zeigt auf der gesamten Länge starke Schäden wie randliche Absackungen und Quer- und Längsrisse.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für die Wegeabschnitte E.Nrn. 101.10 und 101.40, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Calhorer Mühlenbachtal“, eine schwere Befestigung durch eine bituminös befestigte Fahrbahn in einer Breite von ca. 3,5 m. geplant. Die Verbreiterung der Fahrbahn wird beidseitig so durchgeführt, dass der Gehölzbestand im Wegeseitenraum nicht beeinträchtigt wird.

Innerhalb des o.g. Landschaftsschutzgebietes<sup>5</sup> werden die Wegeabschnitte E.Nrn. 101.20 und 101.30, auf vorhandener Fahrbahnbreite schwer bituminös befestigt.

Zur Erleichterung von Begegnungsverkehr ist eine 40 m lange Ausweichstelle, E.Nr. 101.21, in bituminöser Befestigung westlich der Brücke über den Calhorer Mühlenbach vorgesehen.

Des Weiteren soll im Rahmen des Wegeausbaus ein Rohrdurchlass im Wegeabschnitt E.Nr. 101.10 erneuert werden.

<sup>5</sup> Für den Wegeausbau im Landschaftsschutzgebiet stellt das ArL Weser-Ems gem. § 8 der LSG-Verordnung einen Antrag auf Befreiung von den Schutzbestimmungen des § 4 der LSG-Verordnung.

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach

### **E.Nrn. 102.10 - 102.30 „Zum Mühlenbach“**

Der Weg erschließt landwirtschaftliche Flächen zwischen Calhorn und der Elstener Straße und überquert den Calhorer Mühlenbach. Die bituminös befestigte Fahrbahn hat östlich der Brücke eine Breite von ca. 3,0 m. Westlich der Brücke hat die Fahrbahn eine Breite von 3,3-3,5 m. Die Gesamtlänge des Weges beträgt 1.250 m (ohne die Brücke über den Calhorer Mühlenbach). Die Fahrbahnbefestigung zeigt auf der gesamten Länge starke Schäden wie randliche Absackungen und Quer- und Längsrisse.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für den östlichen Wegeabschnitt, E.Nr. 102.30, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Calhorer Mühlenbachtal“, eine schwere Befestigung durch eine bituminös befestigte Fahrbahn in einer Breite von ca. 3,5 m geplant. Die Verbreiterung der Fahrbahn wird beidseitig so durchgeführt, dass der Gehölzbestand im Wegeseitenraum nicht beeinträchtigt wird.

Innerhalb des o.g. Landschaftsschutzgebietes<sup>6</sup> werden die Wegeabschnitte E.Nrn. 102.10 und 102.20, auf vorhandener Fahrbahnbreite schwer bituminös befestigt.

### **E.Nrn. 103.10 u. 103.20 „Kaiserhof“**

Der Weg erschließt landwirtschaftliche Flächen östlich des Calhorer Mühlenbachs und verläuft mit einer Länge von 1.700 m zwischen der L 843 im Süden und der Elstener Straße im Norden. Der südliche Wegeabschnitt mit einer Länge von 1.060 m ist auf einer Breite von 2,7-2,9 m bituminös befestigt. Zudem sind die Randstreifen mit Schotter befestigt. Die Fahrbahnbefestigung zeigt auf der gesamten Länge starke Schäden wie randliche Absackungen und Quer- und Längsrisse.

Der nördliche Wegeabschnitt besteht aus einem Befestigungsmosaik aus Schotter und den Resten einer bituminösen Befestigung. Auf einer Länge von 640 m variiert die Fahrbahnbreite zwischen 3,5 und 4,5 m.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für den Wegeabschnitt E.Nr. 103.10 eine schwere bituminöse Befestigung mit einer Fahrbahnbreite von ca. 3,5 m auf der Gesamtlänge von 1.670 m geplant. Die Verbreiterung der Fahrbahn im südlichen Wegeabschnitt wird überwiegend beidseitig durchgeführt, so dass der Gehölzbestand im Wegeseitenraum erhalten werden kann. Im Bereich der nördlichsten Hofanlage befindet sich ein imposantes Eichen-Altgehölz am Wegesrand. Zum Schutz des Altgehölzes vor bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen wird der Weg leicht nach Osten verschwenkt und eine Kurvenabflachung durchgeführt. Im Zuge dessen ist eine Beiseitigung von Sträuchern und von zwei mittelalten Birken nicht zu verhindern.

Im nördlichen Abschnitt grenzen Waldflächen mit Altgehölzen an die sehr breite Fahrbahn. Im Rahmen des Wegebbaus wird die neue Befestigung entlang der gegenüberliegenden Wegeseite positioniert. Der verbleibende Seitenstreifen an den Waldflächen soll oberflächlich gelockert werden.

Der Einmündungsbereich in die L 843 soll entsprechend der Vorgaben der Straßenbauverwaltung auf einer Länge von 30 m bituminös befestigt werden, E.Nr. 103.20.

### **E.Nrn. 104.10 - 104.30 „Loher Schwarten“**

Der „Loher Schwarten“ liegt im Westen des Verfahrensgebietes und verläuft mit einer Länge von 1.490 m zwischen der L 843 im Süden und dem Calhorer Kirchweg im Norden. Der Wege ist überwiegend auf einer Breite von 2,9-3,0 m bituminös befestigt. Die Fahrbahnbefestigung zeigt starke Schäden wie randliche Absackungen und Quer- und Längsrisse. Tlw. sind die Randstreifen mit Schotter befestigt. Ein Abschnitt von ca. 120 m Länge ist im Bereich eines landwirtschaftlichen Hofes mit Betonpflaster in einer Breite von 3,3 m befestigt.

<sup>6</sup> Für den Wegebau im Landschaftsschutzgebiet stellt das ArL Weser-Ems gem. § 8 der LSG-Verordnung einen Antrag auf Befreiung von den Schutzbestimmungen des § 4 der LSG-Verordnung.

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für den Wegeabschnitt E.Nr. 104.20 eine schwere bituminöse Befestigung in einer Breite von ca. 3,5 m auf einer Länge von 1.430 m geplant. Die Verbreiterung der Fahrbahn wird überwiegend beidseitig so durchgeführt, dass der Gehölzbestand im Wegeseitenraum nicht beeinträchtigt wird. Im Wegeabschnitt im Bereich der Buchen-Waldbestände, beidseitig der Einmündung des Weges „Loher Riege“, wird die Verbreiterung auf der westlichen Wegeseite durchgeführt, um Beeinträchtigungen der Wurzelbereiche der Buche zu vermeiden.

Die Einmündungsbereiche in die L 843 im Süden und in den Calhorer Kirchweg im Norden sollen entsprechend der Vorgaben der Straßenbauverwaltung auf einer Länge von 30 m bituminös befestigt werden, E.Nrn. 104.10 und 104.30.

### **E.Nr. 105 „Blocksmühle“**

Der Weg „Blocksmühle“ liegt im Süden des Verfahrensgebietes. Der östliche Wegeabschnitt hat eine Länge von 680 m und eine bituminös befestigte Fahrbahn mit einer Breite von ca. 3,0 m. Die Fahrbahnbebefestigung zeigt starke Schäden wie randliche Absackungen und Quer- und Längsrisse.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist eine schwere bituminöse Befestigung in einer Breite von ca. 3,0 m geplant.

### **E.Nr. 106.00 „Int Brauk – westlicher Teil“**

Der Weg „Int Brauk – westlicher Teil“ liegt im Süden des Verfahrensgebietes. Der Weg ist auf einer Breite von 3,1-3,2 m bituminös befestigt. Die Fahrbahnbebefestigung zeigt starke Schäden wie randliche Absackungen, Quer- und Längsrisse sowie Aufblühungen bzw. Aufbrüche der Fahrbahndecke durch Ausgasungen.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für den gesamten Weg eine schwere bituminöse Befestigung in einer Breite von ca. 3,0 m auf der Gesamtlänge von 440 m geplant.

Im Rahmen des Wegeausbaus ist die Erneuerung eines Rohrdurchlasses, E.Nr. 106.01, geplant, wobei zur Sicherstellung des Wasserabflusses der Durchmesser leicht vergrößert wird, von DN 300 auf DN 400.

### **E.Nrn. 107.10-107.40 „Ünnern Esk“**

Der Weg erschließt landwirtschaftliche Flächen im Süden des Verfahrensgebietes. Er verläuft zwischen der K 177 (Artlandstraße) im Westen und dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Abschnitt des Weges „Ünnern Esk“.

Der Weg quert den Calhorer Mühlenbach und ein Altgewässer. Die bituminös befestigte Fahrbahn hat eine Breite von 2,7-3,0 m und eine Länge von 670 m (ohne die Brücke über den Calhorer Mühlenbach). Die Fahrbahnbebefestigung zeigt auf der gesamten Länge starke Schäden wie randliche Absackungen und Quer- und Längsrisse.

Der Einmündungsbereich in die K 177 soll entsprechend der Vorgaben der Straßenbauverwaltung auf einer Länge von 30 m bituminös befestigt werden, E.Nr. 107.10.

Außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Calhorer Mühlenbachtal“ ist für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung des westlichen Wegeabschnitts, E.Nr. 107.20, eine schwere bituminöse Befestigung in einer Breite von ca. 3,5 m auf einer Länge von 240 m geplant. Die Verbreiterung der Fahrbahn wird beidseitig so durchgeführt, dass der Gehölzbestand im Wegeseitenraum nicht beeinträchtigt wird.

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach

Innerhalb des o.g. Landschaftsschutzgebietes<sup>7</sup> werden die Wegeabschnitte E.Nrn. 107.30 und 107.40, leicht von 2,7-3,0 m auf 3,0 m Breite verbreitert und schwer bituminös befestigt.

Des Weiteren soll im Rahmen des Wegeausbaus ein Rohrdurchlass in gleichbleibendem Durchmesser erneuert werden. Ein weiterer Rohrdurchlass, der zwei Altarmeabschnitte des Calhorer Mühlenbachs verbindet, soll ebenfalls durch einen neuen Rohrdurchlass mit gleichem Durchmesser ersetzt werden (DN 400), E.Nr. 107.32. Der Gewässerentwicklungsplan sieht einen Wiederanschluss der Altarmabschnitte an den Calhorer Mühlenbach vor. Wenn hierzu Detailplanungen der Hase-Wasseracht noch im Zeitraum des Flurbereinigungsverfahrens vorliegen, insbesondere die hydraulische Berechnung für die Dimensionierung des Rohrdurchlasses, könnte die Planung entsprechend geändert werden.

### **E.Nrn. 108.10 u. 108.20 „Achtern Esk“**

Der Weg „Achtern Esk“ liegt im Süden des Verfahrensgebietes und verläuft zwischen der K 280 im Osten und dem Weg „Ünnern Esk“ im Westen. Der Wege ist überwiegend auf einer Breite von 2,9-3,0 m bituminös befestigt. Die Fahrbahnbefestigung zeigt starke Schäden wie randliche Absackungen und Quer- und Längsrisse.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für den Wegeabschnitt E.Nr. 108.10 eine schwere bituminöse Befestigung in einer Breite von ca. 3,5 m auf einer Länge von 950 m geplant. Die Verbreiterung der Fahrbahn wird beidseitig so durchgeführt, dass der Gehölzbestand im Wegeseitenraum nicht beeinträchtigt wird.

Der Einmündungsbereich in die K 280, E.Nr. 108.20, soll entsprechend der Vorgaben der Straßenbauverwaltung auf einer Länge von 30 m bituminös befestigt werden.

### **E.Nr. 109 „Weg Nordholter Str. nach Norden“**

Der Weg erschließt landwirtschaftliche Flächen im Norden des Verfahrensgebietes. Die mit Betonpflaster befestigte Fahrbahn hat eine Breite von ca. 3,0 m und eine Länge von 450 m. Die Fahrbahnbefestigung zeigt auf der gesamten Länge starke Schäden wie randliche Absackungen und Quer- und Längsrisse.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für diesen Wegeabschnitt eine schwere Befestigung durch eine bituminös befestigte Fahrbahn in einer Breite von ca. 3,0 m geplant.

Des Weiteren soll im Rahmen des Wegeausbaus ein Rohrdurchlass erneuert werden.

### **E.Nr. 110 „Mühlendeich“**

Der Weg „Mühlendeich“ liegt im Westen des Verfahrensgebietes. Im Norden mündet der Weg in den Dinklager Weg. Der Einmündungsbereich und der anschließende Wegeabschnitt sind auf einer Gesamtlänge von ca. 40 m bituminös befestigt. Der südlich anschließende Wegeabschnitt ist mit Betonpflaster in einer Breite von ca. 3,2 m befestigt. Die Fahrbahnbefestigung zeigt starke Schäden wie randliche Absackungen und Quer- und Längsrisse. Tlw. wurden die Senken mit Asphalt ausgebessert.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist eine schwere bituminöse Befestigung in einer Breite von ca. 3,0 m auf einer Gesamtlänge von 450 m geplant.

### **E.Nr. 111.10 – 111.30 „Weg im Torfmoor“**

Der unbefestigte Weg liegt im südöstlichen Verfahrensgebiet und hat eine Breite zwischen 2,5 m und 3,3 m. Er verläuft zwischen der L 843 im Norden und der K 280 im Süden und hat eine Länge von

<sup>7</sup> Für den Wegeausbau im Landschaftsschutzgebiet stellt das ArL Weser-Ems gem. § 8 der LSG-Verordnung einen Antrag auf Befreiung von den Schutzbestimmungen des § 4 der LSG-Verordnung.



ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach

1.690 m. Aufgrund der ungenügenden Befestigung zeigen sich auf der gesamten Länge starke Schäden, v.a. Absackungen. Zum Teil ist im Untergrund eine Befestigung aus Schotter vorhanden. Der Weg ist zum Teil mit Gras bewachsen.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für den Weg auf einer Länge von 1.630 m eine leichte Befestigung mit Schotter in einer Breite von ca. 3,0 m geplant. Zudem sollen die Einmündungsbereiche entsprechend der Vorgaben der Straßenbauverwaltung auf einer Länge von jeweils 30 m bituminös befestigt werden, E.Nrn. 111.10 und 111.30.

### **E.Nrn. 112.10, 112.20 „Zum Beverdiek“**

Der Weg erschließt landwirtschaftliche Flächen im Westen des Verfahrensgebietes. Im westlichen Abschnitt besteht der Weg auf einer Länge von ca. 60 m aus einem sporadisch mit Schotter befestigten Erdweg. Der restliche Wegeabschnitt von ca. 390 m Länge ist unbefestigt. Der Weg weist mehrere Senken auf. Im Anschluss an diese unbefestigte Strecke ist der Weg bituminös befestigt.

Der Weg mündet im Westen in den Calhorer Kirchweg. Hier soll ein 20 m langer Abschnitt bituminös befestigt werden, E.Nrn. 112.10. Für den übrigen, ca. 430 m langen Wegeabschnitt, E.Nr. 112.20 ist für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung eine leichte Befestigung mit Schotter in einer Breite von ca. 3,0 m geplant.

### **E.Nrn. 114.10 - 114.30 „Stadtsholter Straße“**

Der Weg hat eine Länge von 880 m. Er ist mit Schotter, alte Asphaltresten und im Bereich der Hofanlagen mit Relikten eines Natursteinpflasters befestigt. Die Breite variiert zwischen 3,5 und 4,8 m. Der Weg mündet südlich in die L 843 und erschließt landwirtschaftliche Fläche sowie zwei landwirtschaftliche Betriebe. Die Fahrbahnbefestigung zeigt auf der gesamten Länge starke Schäden auf, v.a. Absackungen an den Wegerändern.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für den Weg eine schwere bituminöse Befestigung in einer Breite von ca. 3,0 m auf einer Länge von 850 m geplant, E.Nr. 114.10. In dem Abschnitt des Weges E.Nr. 114.10, an den Waldflächen mit Altgehölzen angrenzen, wird die Fahrbahn auf der gegenüberliegenden Wegeseite ausgebaut. Der verbleibende Seitenstreifen an den Waldflächen soll oberflächlich gelockert werden.

Der Einmündungsbereich in die L 843 soll entsprechend der Vorgaben der Straßenbauverwaltung auf einer Länge von 30 m bituminös befestigt werden, E.Nr. 114.20.

Westlich des Einmündungsbereichs in die L 843 befindet sich eine Bushaltestelle, die auch als Buswendestelle dient und mit Betonpflaster befestigt ist. Diese soll auf einer Länge von 30 m bituminös in vorhandener Breite befestigt werden, E.Nr. 114.30.

### **E.Nrn. 115.10, 115.20 „Int Brauk – östlicher Teil“**

Der Weg erschließt landwirtschaftliche Flächen im Süden des Verfahrensgebietes und weist zwei Abschnitte auf. Der nördliche Teil des Weges hat eine Länge von 290 m und eine Breite von 3,0-3,1 m und ist bituminös befestigt. Der südliche Abschnitt ist auf gleicher Breite mit Schotter befestigt, Länge 240 m. Beide Abschnitte weisen starke Schäden wie Absackungen und Quer- und Längsrisse auf.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für nördlichen Wegeabschnitt eine schwere bituminöse Befestigung in einer Breite von ca. 3,0 m geplant, E.Nr. 115.10.

Für den südlichen Abschnitt ist eine leichte Befestigung mit Schotter ebenfalls in einer Breite von ca. 3,0 m vorgesehen, E.Nr. 115.20. Des Weiteren soll im südlichen Abschnitt ein Rohrdurchlass erneuert werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach

### **E.Nr. 116 „Sackweg“**

Der Weg erschließt land- und forstwirtschaftliche Flächen im Westen des Verfahrensgebietes. Er hat eine Länge von 460 m. Im Bereich der Einmündung in den Calhorer Kirchweg weist der Weg eine sporadische Schotterbefestigung auf, die mit Gras überwachsen ist. Überwiegend ist der Weg unbefestigt und von Trittrasenarten überwachsen. Der Weg weist mehrere Senken auf.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für den gesamten Weg eine Schotterbefestigung in einer Breite von ca. 3,0 m geplant.

Im Einmündungsbereich in den Calhorer Kirchweg ist die Beseitigung einer mittelalten Eiche erforderlich, um das Sichtdreieck herzustellen und damit mögliche Gefahrensituationen zu entschärfen.

### **E.Nr. 117 „Weg Penningfort“**

Der Weg erschließt landwirtschaftliche Flächen im Süden des Verfahrensgebietes. Er ist unbefestigt, nur im nördlichen Bereich mit Schotter ausgebessert. Er hat eine Länge von ca. 580 m.

Durch die fehlende Befestigung weist der Weg Senken und randliche Absackungen auf.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist eine leichte Befestigung mit Schotter in einer Breite von ca. 3,0 m vorgesehen.

### **E.Nrn. 118.10, 118.20 „Sandweg im Schwarten“**

Der „Sandweg im Schwarten“ liegt im Westen des Verfahrensgebietes und verläuft von der L 843 im Süden in nördliche Richtung. Im südlichen Abschnitt ist der Weg auf einer Länge von 90 m mit Schotter befestigt. Der nördliche Abschnitt hat eine Länge von 250 m und ist als Gras-Sandweg ausgebildet. Die Fahrbahn zeigt starke Absackungen mit vielen Senken.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für den Weg eine leichte Befestigung mit Schotter in einer Breite von ca. 3,0 m auf einer Länge von 310 m geplant, E.Nr. 118.20.

Der Einmündungsbereich in die L 843 soll entsprechend der Vorgaben der Straßenbauverwaltung auf einer Länge von 30 m bituminös befestigt werden, E.Nr. 118.10.

### **E.Nr. 119 „Weg östlich Up'n Felde“**

Der unbefestigte Weg hat eine Breite von ca. 3,0 m und eine Länge von 140 m. Die Fahrbahnbefestigung zeigt auf der gesamten Länge starke Schäden, v.a. Absackungen, auf. Zum Teil ist im Untergrund eine Befestigung aus Schotter vorhanden. Der Weg ist zum Teil mit Gras bewachsen.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist eine leichte Befestigung mit Schotter in einer Breite von ca. 3,0 m geplant.

Für die Herstellung des Einmündungsbereiches in den Weg E.Nr. 111.20 ist die Beseitigung einer mittelalten, vorgeschädigten Eiche erforderlich.

## **3.2 Gewässerbau**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Maßnahmen an Gewässern geplant.

## **3.3 Bodenschutz und Bodenverbesserung**

Ein wichtiger Bestandteil der Flurbereinigung ist die Schaffung wirtschaftlich besser nutzbarer Flurstücke. Dafür bietet die Flurbereinigung u.a. die Möglichkeit des Flächentausches und des Zusammenlegens von Flurstücken. Art und Umfang von Planinstandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Bodenordnung werden erst im weiteren Verfahrensgang konkretisierbar. Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet sind dann zu beurteilen.

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

### 3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die naturschutzfachlichen Grundsätze für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden in Pkt. 3.4.1 dargestellt. Die demnach erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden in den Pkt. 3.4.2 und 3.4.3 erläutert. Zusätzlich zu den naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird eine Gestaltungsmaßnahme geplant, s. Pkt. 3.4.4.

Aufgrund des potenziellen Vorkommens von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Bereich der geplanten Maßnahmen werden für die erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) die **artenschutzrechtlichen Belange** gem. § 44 BNatSchG in Pkt. 4 erarbeitet. Diese artenschutzrechtliche Betrachtung fasst im Ergebnis zusammen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen zu erwarten sind.

#### 3.4.1 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Durch den geplanten Wegeausbau können u.a. durch den erhöhten Versiegelungsgrad von Wegen sowie durch die Verbreiterung der Fahrbahn erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes entstehen. Diese Eingriffe sind im Sinne des § 14 BNatSchG zu kompensieren.

Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsumfanges orientieren sich an der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMTES FÜR ÖKOLOGIE (2002).

Es sind nur Böden betroffen, die durch den vorhandenen Wegekörper oder durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet sind. Nach der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (NLÖ 2002) sind für den Eingriff in das Schutzgut Boden bei diesen „übrigen Böden“ Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, die im Verhältnis zum Grad der Versiegelung stehen:

- bei Versiegelung von übrigen Böden Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 sowie
- bei Teilversiegelung von übrigen Böden Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis 1:0,5.

Zusätzliche Beeinträchtigungen, z.B. durch die technische Überprägung des Landschaftsbildes bei der Überbauung eines unbefestigten Weges in Schotterbauweise, werden qualitativ bilanziert.

#### 3.4.2 Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen und Ausgleichsmaßnahmen

Ein Teil der erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG wird durch die folgenden Maßnahmen **vermieden**:

- ⇒ Verzicht auf Wegeverbreiterung auf 3,5 m im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Calhorer Mühlenbachtal“,
- ⇒ ökologische Baubegleitung bei Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet,
- ⇒ Ausschluss von Rodungsarbeiten vom 1. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (s. Pkt. 4 Artenschutz, **V<sub>Art1</sub>**),
- ⇒ Kontrolle vor Fällung von Gehölzen auf potenzielle Quartiere von Fledermäusen und ggf. auf Fledermaus-Besatz (s. Pkt. 4 Artenschutz, **V<sub>Art2</sub>**),
- ⇒ Verschwenkung der Wegeführung des Weges. E.Nr. 103.10 zum Schutz eines imposanten Eichen-Altgehölzes,

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach

- ⇒ Schutz von Waldflächen mit Altgehölzen durch Positionierung der neuen Fahrbahn auf der gegenüberliegenden Seite und oberflächliche Lockerung des verbleibenden Seitenstreifens an den Waldflächen:
  - 1.) E.Nr. 103.10 im nördlichen Abschnitt,
  - 2.) E.Nr. 104.10 im Bereich der Buchen-Waldbestände, beidseitig der Einmündung des Weges „Loher Riege“,
  - 3.) E.Nr. 114.10, mittlerer Abschnitt.
- ⇒ keine Andeckung der Seitenräume mit nährstoffreichem Bodenmaterial bei dem Wegeausbau E.Nr. 110 (Vorkommen von Magerkeitszeigern),
- ⇒ Schutzmaßnahmen der angrenzender erhaltenswerten Gehölze und Wallhecken gem. RAS-LP 4<sup>8</sup> sowie der DIN 18920 zum Schutz vor Schäden durch die Bautätigkeit (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz der Stämme gegen Verletzung) sowie
- ⇒ sorgfältige Entsorgung der bei dem Bau der Wegekörper verwendeten Betriebsstoffe und anfallenden Reststoffe.

### 3.4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Planung der Kompensationsmaßnahmen basiert auf den Neugestaltungsgrundsätzen sowie der im Frühjahr 2020 durchgeführten Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Bereich der Wege und orientiert sich u.a. an den Entwicklungszielen übergeordneter Pläne (z.B. Landschaftsrahmenplan, Gewässerentwicklungsplan, s. Pkt. 2.6.4).

Die Kompensationsmaßnahmen dienen sowohl der Optimierung landschaftsökologischer Funktionen, als auch der Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes. Sie finden auf Flächen statt, die aus naturschutzfachlicher Sicht aufwertungsfähig und –bedürftig sind. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen wurde mit dem Landkreis Cloppenburg (untere Naturschutzbehörde) einvernehmlich abgestimmt<sup>9</sup>.

Es sind folgende Kompensationsmaßnahmen geplant:

#### E.Nr. 500.10 – 500.20 Umsetzung von Maßnahmen des GEPL „Calhorer Mühlenbach“ im Unterlauf

Im Bereich des Weges „Ünnern Esk“ sollen auf einer Gesamtfläche von ca. 1,69 ha folgende Maßnahmen des Gewässerentwicklungsplans (GEPL) „Calhorer Mühlenbach“ (DACHVERBAND HASE 2013) umgesetzt werden:

- E.Nr. 500.10: Beidseitige Uferrandstreifen am Calhorer Mühlenbach sowie entlang eines Altarmes auf einer Gesamtfläche von 11.520 m<sup>2</sup>.

Die zurzeit entlang des Gewässers verlaufenden Unterhaltungswege werden an den Rand der landwirtschaftlichen Flächen verlegt, so dass der Calhorer Mühlenbach ausreichend Raum zur eigendynamischen Entwicklung erhält.

Die Gewässerrandstreifen tragen zur Verhinderung von Feststoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Flächen bei und dienen als biotobverbindendes Element. Zusätzlich stellen die Gewässerrandstreifen einen Entwicklungskorridor für eine naturnahe eigendynamische Laufentwicklung des Gewässers bereit.

<sup>8</sup> RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN 1999)

<sup>9</sup> Mdl. Mitteilung Herr Plaspohl, Landkreis Cloppenburg, 30.06.2020

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach

Die 10 m breiten Gewässerrandstreifen werden zu Sukzessionsflächen entwickelt. Eine Bepflanzung ist nicht vorgesehen, um den Gewässerlauf nicht festzulegen und eigendynamische Laufentwicklungen wie Uferabbrüche zu ermöglichen. Es ist zu erwarten, dass Ufergehölze sich eigenständig sukzessiv auf Rohbodenstandorten ansiedeln, die bei der eigendynamischen Entwicklung entstehen. Als Abgrenzung zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der Einbau von stabilen Eichenspaltpfählen in jeweils ca. 20 m Abstand geplant.

- E.Nr. 500.20: Entwicklung von naturnahen Auenbiotopen zwischen einem Altarm und dem aktuellen Verlauf des Calhorer Mühlenbachs auf einer Gesamtfläche von 5.380 m<sup>2</sup>:
  - Anlage von jeweils einem flachen Kleingewässer nördlich und südlich des Weges E.Nr. 107.30. Für die Kleingewässer ist jeweils eine Größe von 300-400 m<sup>2</sup> und eine Sohltiefe von ca. 1,0 m u. GOK vorgesehen. Die Böschungsbereiche sollen mit Neigungen zwischen 1:2 und 1:5 hergestellt werden. Das Bodenmaterial ist aus der Niederung abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein direkter Anschluss der Kleingewässer an den Calhorer Mühlenbach wird nicht hergestellt. Ggf. werden die Kleingewässer bei der späteren Anlage von Sekundärauen durch die Hase-Wasseracht mit dem Calhorer Mühlenbach verbunden, so dass bei hohen Abflüssen ein Wasseraustausch stattfinden kann.
  - Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Hase-Wasseracht.
  - Auf der verbleibenden Fläche soll sich die Vegetation in natürlicher Sukzession entwickeln.

### **E.Nr. 501 Entwicklung eines Sukzessionsstreifens entlang des Sackweges**

Das Flurstück des Sackweges, E.Nr. 116, hat eine Breite von 9,5 m. Südlich des derzeit vorhandenen Wegekörpers mit einer Breite von ca. 6,0 m werden Bereiche der Wegeparzelle ackerbaulich genutzt.

Dieser ackerbaulich genutzte Streifen wird auf einer Länge von ca. 420 m und einer Breite von 2,5 m durch die Aussaat von geeignetem Saatgut zu einem Staudensaum entwickelt, z.B. mit der Saatgutmischung „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ von Rieger-Hofmann GmbH.

Randlich zum Acker werden einzelne Sträucher gepflanzt, z.B. Wildrose, Weißdorn, Schlehe, Gesamtzahl: 20 Stück.

Als Abgrenzung zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der Einbau von stabilen Eichenspaltpfählen in jeweils ca. 20 m Abstand geplant.

Eine Pflegemahd sollte alle 3-5 Jahre (ab Mitte Juli) durchgeführt werden, auch zur Unterbindung einer zu starken Gehölzentwicklung, dabei sollten Teile der Vegetation ohne Mahd über Winter erhalten bleiben, um z.B. Insekten Überwinterungshabitate zu bieten. Das Mahdgut wird abgefahren.

### **E.Nr. 502 Entwicklung eines Sukzessionsstreifens im Bereich „Zum Beverdiek“**

Ein langgezogenes Flurstück im Kurvenbereich des Weges „Zum Beverdiek“ wird zurzeit tlw. in die landwirtschaftliche Nutzung einbezogen, Bestand 2020: Grasacker. Auf der übrigen Fläche ist Gehölzbestand vorhanden. Die landwirtschaftlich genutzte Teilfläche von 650 m<sup>2</sup> wird durch die Aussaat von geeignetem Saatgut zu einem Staudensaum entwickelt, z.B. mit der Saatgutmischung „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ von Rieger-Hofmann GmbH.

Als Abgrenzung zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der Einbau von stabilen Eichenspaltpfählen in jeweils ca. 20 m Abstand geplant.

Eine Pflegemahd sollte alle 3-5 Jahre (ab Mitte Juli) durchgeführt werden, auch zur Unterbindung einer Gehölzentwicklung, dabei sollten Teile der Vegetation ohne Mahd über Winter erhalten bleiben, um z.B. Insekten Überwinterungshabitate zu bieten. Das Mahdgut wird abgefahren.

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach

### **E.Nr. 503 Anlage einer Strauchhecke entlang des Weges E.Nr. 112.20**

Auf der nördlichen Seite des Weges E.Nr. 112.20 soll ein Lückenschluss zwischen einer vorhandenen Strauchhecke und einer Strauch-Baumhecke hergestellt werden. Auf einer Länge von 60 m und einer Breite von 4,0 m wird eine versetzt einreihige Strauchhecke aus heimischen Sträuchern angelegt.

(Pflanzgut: Sträucher, u.a. Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*))

Pflanzqualitäten: Sträucher: leichte Sträucher.

Verbisschutz: Setzen von Tonkinstäben an den Sträuchern.

### **E.Nr. 504 Anlage einer Obstbaumreihe entlang der Stadtsholter Straße**

Im südlichen Abschnitt der Stadtsholter Straße, E.Nr. 114.20, ist in dem westlichen Wegeseitenraum in einer Länge von ca. 320 m die Anlage einer Obstbaumreihe vorgesehen. Als Pflanzgut sind Hochstämme geplant unter Verwendung von standortheimischen, regional-historischen Sorten. Der Abstand zwischen den Hochstämmen sollte ca. 8 m betragen, so dass insgesamt 40 Obstbäume gepflanzt werden.

Als Abgrenzung zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der Einbau von stabilen Eichen-spaltpfählen in jeweils ca. 20 m Abstand geplant.

Die räumliche Lage der Maßnahmen ist der beiliegenden Karte zu entnehmen. Weitere Informationen enthält das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF).

Die Tab. 1 enthält eine zusammenfassende Gegenüberstellung der Beeinträchtigungen und der aus der Definition des Eingriffs abgeleiteten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

Vereinfachte Flurbereinigung Calthorner Mühlenbach

Tab. 1: Vergleichende Gegenüberstellung

Eingriff		Kompensation	
Konflikt / unvermeidbare Beeinträchtigung	Umfang	Maßnahme	
<b>E.Nrn. 101.10 u. 101.40:</b> Versiegelung von Boden im Wegeseitenraum <b>E.Nr. 101.21:</b> – Versiegelung von Boden im Wegeseitenraum und im weniger vorbelasteten angrenzenden Bereich – Verlust von schilfdurchsetzter Ruderalflur, – Technische Überprägung des Landschaftsbildes durch eine bituminös. befestigte Ausweichstelle im LSG – Verlust eines Teilabschnittes einer Strauchhecke	610 m <sup>2</sup>  80 m <sup>2</sup>  20 m <sup>2</sup>  80 m <sup>2</sup>  20 m <sup>2</sup>	2.800 m <sup>2*</sup>       20 m <sup>2*</sup>	<b>E.Nr. 500.20:</b> Entwicklung eines hochwertigen Auenbiotops (Gesamtfläche 5.380 m <sup>2</sup> ), Wertstufe IV)       <b>E.Nr. 503:</b> Anlage einer Strauchhecke (Gesamtfläche 240 m <sup>2</sup> ) Wertstufe III
<b>E.Nr. 102.30:</b> Versiegelung von Boden im Wegeseitenraum	460 m <sup>2</sup>	1.200 m <sup>2*</sup>	<b>E.Nr. 500.20:</b> Entwicklung eines hochwertigen Auenbiotops (Gesamtfläche 5.380 m <sup>2</sup> ), Wertstufe IV)
<b>E.Nrn. 103.10 (tlw.) u. 103.20:</b> – Versiegelung von Boden im Wegeseitenraum und eines Schotter-Bitumen-Abschnittes – Verlust eines Teilabschnittes einer Strauchhecke – Verlust von zwei Birken mittleren Alters	3.060 m <sup>2</sup>  5 m  2 Stck.	1.990 m <sup>2*</sup>  5 m <sup>2*</sup>  50 m <sup>2*</sup>	<b>E.Nr. 500.10:</b> Entwicklung von Gewässerrandstreifen (Gesamtfläche 11.520 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III-IV  <b>E.Nr. 503:</b> Anlage einer Strauchhecke (Gesamtfläche 240 m <sup>2</sup> ) Wertstufe III  <b>E.Nr. 504:</b> Anlage einer Obstbaumreihe (Gesamtfläche 960 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III
<b>E.Nrn. 104.10 - 104.30:</b> Versiegelung von Boden im Wegeseitenraum und auf Pflasterstrecke	1.390 m <sup>2</sup>	1.120 m <sup>2*</sup>	<b>E.Nr. 500.10:</b> Entwicklung von Gewässerrandstreifen (Gesamtfläche 11.520 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III-IV
<b>E.Nrn. 107.10 - 107.40:</b> – Versiegelung von Boden im Wegeseitenraum (tlws. im LSG) – Technische Überprägung des Landschaftsbildes durch leichte Verbreiterung auf einer Länge von ca. 400 um 0,2 - 0,3 m Breite im LSG	350 m <sup>2</sup>  100 m <sup>2</sup>	1.380 m <sup>2*</sup>	<b>E.Nr. 500.20:</b> Entwicklung eines hochwertigen Auenbiotops (Gesamtfläche 5.380 m <sup>2</sup> ), Wertstufe IV)
<b>E.Nrn. 108.10 u. 108.20:</b> Versiegelung von Boden im Wegeseitenraum	660 m <sup>2</sup>	660 m <sup>2*</sup>	<b>E.Nr. 500.10:</b> Entwicklung von Gewässerrandstreifen (Gesamtfläche 11.520 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III-IV
<b>E.Nr. 109:</b> Zusätzliche Versiegelung von Boden auf Pflasterstrecke	1.350 m <sup>2</sup>	150 m <sup>2*</sup>	<b>E.Nr. 500.10:</b> Entwicklung von Gewässerrandstreifen (Gesamtfläche 11.520 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III-IV
<b>E.Nr. 110:</b> Zusätzliche Versiegelung von Boden auf Pflasterstrecke	1.230 m <sup>2</sup>	140 m <sup>2*</sup>	<b>E.Nr. 500.10:</b> Entwicklung von Gewässerrandstreifen (Gesamtfläche 11.520 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III-IV
<b>E.Nrn. 111.10 u. 111.30:</b> Versiegelung von Boden im Wegeseitenraum <b>E.Nr. 111.20:</b> – Überprägung eines Sandweges durch Schotterauftrag, – Technische Überprägung des Landschaftsbildes	400 m <sup>2</sup>  4.890 m <sup>2</sup>	4.060 m <sup>2*</sup>	<b>E.Nr. 500.10:</b> Entwicklung von Gewässerrandstreifen (Gesamtfläche 11.520 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III-IV

\* anteilig

Fortsetzung auf folgender Seite

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

Vereinfachte Flurbereinigung Calthorner Mühlenbach

Fortsetzung Tab. 1

Eingriff		Kompensation	
Konflikt / unvermeidbare Beeinträchtigung	Umfang		Maßnahme
<b>E.Nr. 112.10:</b> Versiegelung von Boden auf geschottertem Wegeabschnitt	60 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2*</sup>	<b>E.Nr. 500.10:</b> Entwicklung von Gewässerrandstreifen (Gesamtfläche 11.520 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III-IV
<b>E.Nr. 112.20:</b> – Überprägung eines Sandweges durch Schotterauftrag, – Technische Überprägung des Landschaftsbildes	1.290 m <sup>2</sup>	650 m <sup>2</sup>  215 m <sup>2*</sup>	<b>E.Nr. 502:</b> Entwicklung eines Sukzessionsstreifens (Gesamtfläche 650 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III-IV <b>E.Nr. 503:</b> Anlage einer Strauchhecke (Gesamtfläche 240 m <sup>2</sup> ) Wertstufe III
<b>E.Nrn. 114.10 (tlw.) u. 114.20:</b> – Versiegelung von Boden im Wegeseitenraum und in einem Schotter-Bitumen-Pflaster-Weg	3.080 m <sup>2</sup>	440 m <sup>2*</sup> 860 m <sup>2*</sup>	<b>E.Nr. 500.10:</b> Entwicklung von Gewässerrandstreifen (Gesamtfläche 11.520 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III-IV <b>E.Nr. 504:</b> Anlage einer Obstbaumreihe (Gesamtfläche 960 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III
<b>E.Nr. 114.30:</b> Versiegelung von Boden auf Pflasterstrecke	200 m <sup>2</sup>		
<b>E.Nr. 116:</b> – Überprägung eines Gras-Sandweges durch Schotterauftrag, – Technische Überprägung des Landschaftsbildes – Verlust einer Eiche mittleren Alters	1.380 m <sup>2</sup>  1 Stck.	1.050 m <sup>2*</sup>  25 m <sup>2*</sup>	<b>E.Nr. 501:</b> Entwicklung eines Sukzessionsstreifens (Gesamtfläche 1.050 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III-IV <b>E.Nr. 504:</b> Anlage einer Obstbaumreihe (Gesamtfläche 960 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III
<b>E.Nr. 117:</b> – Überprägung eines Gras-Sandweges durch Schotterauftrag, – Technische Überprägung des Landschaftsbildes	1.740 m <sup>2</sup>	1.450 m <sup>2*</sup>	<b>E.Nr. 500.10:</b> Entwicklung von Gewässerrandstreifen (Gesamtfläche 11.520 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III-IV
<b>E.Nr. 118.10:</b> – Versiegelung von Boden im Wegeseitenraum und eines Schotter-Abschnittes	200 m <sup>2</sup>	720 m <sup>2*</sup>	<b>E.Nr. 500.10:</b> Entwicklung von Gewässerrandstreifen (Gesamtfläche 11.520 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III-IV
<b>E.Nr. 118.20:</b> – Überprägung eines Gras-Sandweges durch Schotterauftrag, – Technische Überprägung des Landschaftsbildes	750 m <sup>2</sup>		
<b>E.Nr. 119:</b> – Überprägung eines Gras-Sandweges durch Schotterauftrag, – Technische Überprägung des Landschaftsbildes – Verlust einer Eiche mittleren Alters	420 m <sup>2</sup>  1 Stck.	950 m <sup>2*</sup>  25 m <sup>2*</sup>	<b>E.Nr. 500.10:</b> Entwicklung von Gewässerrandstreifen (Gesamtfläche 11.520 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III-IV <b>E.Nr. 504:</b> Anlage einer Obstbaumreihe (Gesamtfläche 960 m <sup>2</sup> ), Wertstufe III

\* anteilig

**Die erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dem gesetzlich geforderten Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.**



ArL	Verf.-Nr.
08	2715

Vereinfachte Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach

### 3.4.4 Gestaltungsmaßnahmen

Als Maßnahme zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes ist geplant:

#### **E.Nr. 600 Anlage einer Obstbaumwiese**

Im östlichen Verfahrensgebiet ist die Anlage einer Obstbaumwiese auf einer extensiv genutzten Grünlandfläche, ca. 0,53 ha, geplant (Pflanzgut: Hochstamm; standortheimische, regional-historische Sorten).

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## 4 Artenschutzrechtliche Belange

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen ist nicht auszuschließen, dass gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) vom Eingriff betroffen sind. Daher ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Die aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 44 BNatSchG notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sind in den Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung gem. §§ 14 BNatSchG integriert, s. Pkt. 3.4.2.

### 4.1 Aufgabenstellung

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten i.S. Art. 1 der VS-RL. Diese Arten stehen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG unter besonderem Schutz; es ist verboten,

<p>„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p>	<p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“</p>
--	--

Gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 3 (Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

### 4.2 Relevante Arten bzw. Artengruppen

Als relevant gelten gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten i.S. Art. 1 der VS-RL, die

1. in Niedersachsen (NLWKN 2009, 2010) vorkommen und
2. potenziell im Vorhabensbereich auftreten können.

Dazu wurde geprüft:

- das Lebensraumangebot im Bereich der geplanten Maßnahmen,
- die Lebensraumansprüche der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL,
- die Lebensraumansprüche der europäischen Vogelarten i.S. Art. 1 der VS-RL sowie
- die Betroffenheit der Arten durch die Projektwirkungen.

Kann entweder das Vorkommen einer Art oder eine Betroffenheit durch die geplanten Maßnahmen eindeutig ausgeschlossen werden, wird diese Art nicht weiter betrachtet.

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

Nach dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (NLWKN 2009b, 2010) können v.a. die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel betroffen sein. Deswegen beschränkt sich die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf diese Artengruppen.

### 4.3 Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Wildlebende, im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimische Vogelarten sind gem. Art. 1 VS-RL geschützt. Sind Arten in besonderem Maße schutzbedürftig, sind sie im Anhang I der VRL aufgeführt.

#### a) Vorkommen

Es ist nicht auszuschließen, dass sich Brutreviere verschiedener Vogelarten im Nahbereich der geplanten Maßnahmen befinden. Die von dem Wegebau betroffenen Gehölzbestände sind potenziell geeignet als Brut- und Nahrungshabitat von Vögeln. Bei den betroffenen Gehölzbeständen handelt es sich um zwei Abschnitte von Strauchhecken, insgesamt 25 m, sowie um vier Gehölze mittleren Alters. An derartigen Strukturen sind v.a. nicht gefährdete, ubiquitäre<sup>10</sup> Arten wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gartenbaumläufer, Goldammer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig oder Zilpzalp zu erwarten. Das Vorkommen von gefährdeten oder von auf der Vorwarnliste geführten Arten wie Gartenrotschwanz und Star ist nicht auszuschließen.

#### b) Betroffenheit

Negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population von Brutvogelarten kann sich im Zuge der geplanten Maßnahmen v.a. auswirken:

- Verlust von Gehölzen mit potenzieller Bedeutung als Brutrevier und als Nahrungshabitat,
- vorübergehende baubedingte Störungen, wie z.B. Lärm, visuelle Störreize, u.a. durch Rodung sowie Erdarbeiten während der Revierbildungs- und Brutzeit.

#### c) Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

##### **Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Europäischen Vogelarten wird im Zuge der geplanten Maßnahmen baubedingt nicht nachgestellt, sie werden nicht (absichtlich) gefangen oder getötet.

##### Vermeidungsmaßnahme V<sub>Art1</sub>

Ausschluss der Fällarbeiten vom 1. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG. Es ist nicht zu erwarten, dass Individuen (v.a. Nestlinge) baubedingt verletzt oder getötet werden.

**Fazit: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

##### **Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Es ist nicht zu erwarten, dass Vögel durch die zeitlich und räumlich sehr begrenzte Bautätigkeit gestört werden.

**Fazit: Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

##### **Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Dem anlagebedingten, kleinräumigen Verlust von potenziellen Brutrevieren steht ein hohes Potenzial von Ausweichlebensräumen in den angrenzenden Gehölzbiotopen gegenüber. Eine Verschlechterung

<sup>10</sup> ubiquitär: allgegenwärtig, überall vorkommend

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calthorner Mühlenbach

des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen in den relativ gehölzreichen benachbarten Bereichen ist demnach nicht zu erwarten.

Zusätzliche Gehölzlebensräume im Verfahrensgebiet werden mit der Umsetzung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entwickelt (s. Pkt. 3.4.3, E.Nrn. 503, 504).

**Fazit: Das Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

Bei entsprechender Berücksichtigung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten ausgelöst werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen in den relativ gehölzreichen benachbarten Bereichen ist nicht zu erwarten, da geeignete Ausweichhabitats in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung stehen. Zudem werden neue Gehölze im Rahmen der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gepflanzt. Die ökologischen Funktionen der von den Baumaßnahmen potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

### 4.4 Arten gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie: Fledermäuse

#### a) Vorkommen

Fledermaus-Quartiere sind im Bereich der Maßnahmen nicht auszuschließen. Die vier Gehölze mittleren Alters und die Abschnitte von Strauchhecken, sind als potenzielle (Teil-)Lebensräume für verschiedene Fledermausarten geeignet.

#### b) Betroffenheit

Negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population von Fledermausarten kann sich im Zuge des geplanten Vorhabens v.a. auswirken:

- Verlust von vier Gehölzen mittleren Alters, die u.U. als Tagesquartier von Fledermausarten genutzt werden. Die Gehölzrodung kann möglicherweise zu Verletzungen oder Tötungen von Einzelindividuen führen,
- vorübergehende baubedingte Störungen, wie z.B. Lärm, visuelle Störreize, u.a. durch Rodung sowie Erdarbeiten.

#### c) Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

##### Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Fledermausarten wird baubedingt im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht nachgestellt, sie werden nicht (absichtlich) gefangen oder getötet. Vorsorglich wird folgende Maßnahme durchgeführt:

##### Vermeidungsmaßnahme V<sub>Art1t</sub>

Ausschluss der Fällarbeiten vom 1. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG. Zum vorsorglichen Schutz von Fledermäusen möglichst von Anfang Dezember bis Ende Februar, da Fledermäuse dann selten die Gehölzquartiere als Tageseinstand nutzen.

##### Vermeidungsmaßnahme V<sub>Art2</sub>

Vor Beginn der Baumaßnahme sind die zu fällenden Bäume (bzw. die geeigneten Gehölzstrukturen) auf Quartiere von Fledermäusen durch fachliches Personal zu prüfen.

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calthorner Mühlenbach

Falls es sich um Quartiersbäume von Fledermäusen handelt, so müssen vor deren Fällung andere (künstliche) Quartiere, z.B. in Form von Fledermauskästen, für eine Umsiedlung funktionsbereit zur Verfügung stehen. Die Anzahl sowie die Verortung der Kästen erfolgt in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Cloppenburg.

Die Maßnahme ist vor Eingriffsbeginn umzusetzen.

Wird ein Quartier festgestellt, ist es unmittelbar nach einer Ausflugskontrolle, bei sicherem Nichtbesatz, zu verschließen. Sollten sich noch Tiere im Quartier befinden, ist die Öffnung mit einer Reuse auszustatten, die zwar das Ausfliegen der Tiere erlaubt, einen erneuten Einflug jedoch verhindert<sup>11</sup>.

Es sind keine betriebsbedingten Tötungen von Fledermäusen zu erwarten.

**Fazit: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

### **Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Potenzielle Störungen durch Bauarbeiten (v.a. Erdarbeiten) sind auf den Tag beschränkt. Die Jagdaktivitäten von Fledermäusen werden nicht beeinträchtigt, da sie erst nach Sonnenuntergang beginnen. Es sind keine anlage- oder betriebsbedingten Störungen von Fledermäusen zu erwarten.

**Fazit: Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

### **Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten, da geeignete Ausweichhabitate in den relativ gehölzreichen benachbarten Bereichen zur Verfügung stehen.

Zusätzliche Gehölzlebensräume im Verfahrensgebiet werden mit der Umsetzung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entwickelt (s. Pkt. 3.4.3, E.Nrn. 503, 504).

**Fazit: Das Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

Bei entsprechender Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermausarten ausgelöst werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten, da geeignete Ausweichhabitate in den relativ gehölzreichen benachbarten Bereichen zur Verfügung stehen. Zudem werden neue Gehölze im Rahmen der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gepflanzt. Die ökologische Funktion von den Maßnahmen potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

<sup>11</sup> LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2011)

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## 5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die in der anhängenden Karte „Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen“ gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz dargestellten Planungen von Wegebaumaßnahmen sind zum Teil **Eingriffe** in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne § 14 BNatSchG (§ 5 NAGBNatSchG) und können zu Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dem gesetzlich geforderten Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen wurden mit dem Landkreis Cloppenburg (untere Naturschutzbehörde) einvernehmlich abgestimmt.

Im Rahmen der geplanten Wegebaumaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) vom Eingriff betroffen sind. Die aus **artenschutzrechtlichen** Gründen gem. § 44 BNatSchG notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sind in den Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung gem. §§ 14 BNatSchG integriert. Bei entsprechender Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vogel- und Fledermausarten ausgelöst werden.

In der Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der **UVP-Pflicht** gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. **Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.**

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

## Vereinfachte Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach

### Literaturverzeichnis

- ARL WESER-EMS (2019): Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG: Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach
- DACHVERBAND HASE (2013): Gewässerentwicklungsplan (GEPL) für den Calhorer Mühlenbach, Gwz. 3646, WK-Nr. 02028, 02029
- DRACHENFELS, O. V. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020; Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4 1–326, Hannover
- GEMEINDE ESSEN (2016): Flächennutzungsplan
- GEMEINDE ESSEN (1995): Landschaftsplan
- KAISER, T. & D. ZACHARIAS (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf der Basis der BÜK 50
- LANDKREIS CLOPPENBURG (1998): Landschaftsrahmenplan
- LANDKREIS CLOPPENBURG (2005): Regionales Raumordnungsprogramm
- MEISEL, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71 Cloppenburg / Lingen.- Geographische Landesaufnahme M. 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands - Bad Godesberg
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (2017): Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. - in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22/2, S. 57-136
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften
- NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.- Hannover
- NLWKN (2016a):Wasserkörperdatenblatt 02029 Calhorer Mühlenbach
- NLWKN (2016b):Wasserkörperdatenblatt 02025 Blocksmühlenbach
- NLWKN (2010) (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz): Korrigierte Fassung vom 01. Januar 2010 zu THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.
- NLWKN (2009): Korrigierte Fassung vom 01. September 2009 zu THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

### Gesetze, Richtlinien

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896),
- FFH RL: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)
- EG-WRRRL (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23.10.2000 (Abl. EG Nr. L 327 vom 22.12.2000)
- NAGBNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- NDSchG: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517)
- NWG: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64)
- RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 1999)
- RLW: Richtlinien für den ländlichen Wegebau DVWK – Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege – August 2016 – in: DWA Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 904-1
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94),
- VRL: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)